



BDB e.V. · Dammstraße 26 · D-47119 Duisburg

Dammstraße 26  
D-47119 Duisburg-Ruhrort  
Telefon: (0203) 8 00 06-50  
Telefax: (0203) 8 00 06-65  
Internet: [www.Binnenschiff.de](http://www.Binnenschiff.de)  
Mail: [BDB-Schwanen@binnenschiff.de](mailto:BDB-Schwanen@binnenschiff.de)

## Allgemeines

### Rundschreiben Nr. 38/2020

Durchwahl 8 00 06-61  
JS/AS

9. November 2020

## Länder setzen Muster-Verordnung zum Coronaschutz um NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen mit Sonderregelungen Digitale Einreiseanmeldung (DEA) gilt nicht für das Transportpersonal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie zwischen Bund und Ländern verabredet, haben die Länder zum 9. November 2020 neue Coronaschutzverordnungen geschaffen, die sich an der Mitte Oktober 2020 veröffentlichten Muster-Verordnung orientieren. Der Sachstand ist am 9. November 2020 wie folgt:

Unter anderem diese Bundesländer haben die Verordnung mit der 72-Stunden-Regelung für das Transportpersonal umgesetzt:

1. Baden-Württemberg
2. Bayern (s.u.)
3. Berlin
4. Bremen
5. Hamburg
6. Hessen
7. Saarland

Für diese Länder gilt also ab heute die Regel, dass auch das im Transportwesen tätige Personal sich in eine mehrtägige Quarantäne zu begeben hat, wenn es aus einem Risikogebiet gemäß RKI-Definition zurückkehrt, in dem es sich mehr als 72 Stunden aufgehalten hat. Ein Aufenthalt von bis zu 72 Stunden löst regelmäßig keine Quarantänepflicht aus.

Eine hiervon abweichende, etwas merkwürdige Bestimmung hat **Bayern** getroffen: Hier kommt es nicht darauf an, wie lange das Transportpersonal sich bei der Einreise nach Deutschland in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat. Theoretisch darf es sich wochen- oder gar monatelang in einem Hochrisikogebiet aufhalten. Es ist in Bayern nämlich immer dann von der grundsätzlichen Quarantänepflicht befreit, wenn es sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhält:

„Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die sich **weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten** und die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.“  
(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. November 2020).

Das ist unlogisch und läuft der Absicht der Muster-VO zuwider, die das Einschleppen und Verbreiten des Virus durch einen zu langen Aufenthalt in Risikogebieten verhindern will. Ungewöhnlich ist auch, dass Bayern für die Befreiung von seiner Quarantänepflicht gar nicht auf die Anwesenheit im Freistaat abstellt, sondern auf jedwede Anwesenheit „in Deutschland“. Es ist denkbar, dass hier § 2 Abs. 2 Nr. 2 c) der Muster-VO vom 14.10.2020 falsch zitiert wird, wo auf den 72stündigen Aufenthalt im Ausland abgestellt wird.

### **Sonderregelungen in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen**

Diese drei Bundesländer treffen in ihren ab heute geltenden Verordnungen gewerbefreundliche Sonderregelungen:

1. **In Rheinland-Pfalz** wurde in der „Corona Bekämpfungsverordnung“ vom 6. November 2020 die bekannte 72-Stunden-Regelung für das Transportpersonal übernommen, vgl. §§ 19, 20 Abs. 2 Nr. 2 c). Zusätzlich wird in § 20 Absatz 3 Nr. 5 aber nun folgendes geregelt:

*„Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und die bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die Testpflicht nach Satz 1 entfällt bei Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung ergriffen werden“*

Damit wird das Transportpersonal bei Vorliegen eines Negativtests von der Quarantänepflicht befreit. Das Personal von Binnenschiffen wird darüber hinaus aber auch noch von dieser Nachweispflicht eines Negativtests befreit, „sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung ergriffen werden“. Damit ist die Quarantänepflicht im Grundsatz abgewendet.

2. In **Nordrhein-Westfalen** wurde eine ähnliche Regelung wie in Rheinland-Pfalz getroffen.

In § 2 Absatz 2 Nr. 2 c) findet sich die aus der Muster-VO bekannte Aussage, dass nicht unter die Quarantänepflicht fällt, wer sich weniger als 72 Stunden im Risikogebiet aufgehalten hat. Neu ist als weiterer Ausnahmetatbestand § 2 Absatz 3 Nr. 4:

*„Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden“.*

Der Halbsatz „ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen“ bedeutet im Klartext, dass diese Ausnahmeregelung für alle Aufenthalte in einem ausländischen Risikogebiet von **mehr als 72 Stunden** gilt. In diesem Fall wird vom Personal im Transportwesen grundsätzlich ein Corona-Negativtest verlangt. Speziell für das Personal in der Binnenschifffahrt kommt aber als weitere Befreiung hinzu, dass selbst dieses Testergebnis nicht verlangt wird, wenn grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, insbesondere wenn auf nicht zwingend erforderliche Landgänge verzichtet wird.

3. In **Niedersachsen** wurde ebenfalls eine Sonderregelung für das Transportwesen getroffen. Diese ist jedoch nicht so komfortabel wie in NRW und Rheinland-Pfalz. Im Grundsatz gilt hier ebenfalls die 72-Stunden-Regelung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 c)). Die Pflicht zur Absonderung bzw. Quarantäne entfällt aber, wenn der Gütertransport *unaufschiebbar beruflich bedingt* erfolgt und ein negativer Corona-Test vorliegt, wobei die Testung höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder im Zeitpunkt der Einreise vorgenommen wurde.

§ 1 Absatz 7 Nr. 7 Buchstabe a) bestimmt:

„Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren. Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein *negatives Testergebnis* in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

#### **Bewertung:**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnungen der Länder keinen Schifffahrtsbetrieb zu einer Quarantäne verpflichten. Es wird auch kein Schiff oder dessen Besatzung in Quarantäne „geschickt“. Hier ist es wohl vereinzelt zu Missverständnissen im Gewerbe gekommen. Adressat der Regelungen ist jede einzelne an Bord eines Schiffes tätige Person, die aus einem Risikogebiet zurückkehrt. Diese hat zu prüfen, ob sie sich bei der für sie zuständigen Stelle zu melden und abzusondern, d.h. in Quarantäne zu begeben hat. Kommt diese Person dieser Verpflichtung nicht nach, begeht sie unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld bewehrt ist. Bitte beachten Sie: Soweit Sie in Ihrem Betrieb angestelltes Personal an Bord beschäftigen, können im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechende Auskunft- und Aufklärungspflichten zu o.g. Sachverhalt gegeben sein.

Es ist zu bedauern, dass zahlreiche Länder trotz aller Hinweise und Warnungen die Muster-Verordnung auch für das Transportpersonal umgesetzt haben. In zahlreichen Gesprächen auf Länderebene wurde mir wiederholt bestätigt, dass wegen des Primats des Bevölkerungsschutzes die guten und richtigen Sachargumente keine Durchschlagskraft mehr hatten. Die Rheinanlieger NRW und Rheinland-Pfalz haben sich am vergangenen Freitag gegen Widerstände durchgesetzt und mit den o.g. Regelungen es ermöglicht, die obligatorische Unterquarantänestellung zu vermeiden. Das ist sehr erfreulich. Eine klare und leicht verständliche Regelung in den Bundesländern, derzufolge das Personal im Transportwesen uneingeschränkte Freizügigkeit genießt, wäre freilich die bessere Lösung gewesen und hätte sich auch im Licht europäischer Vereinbarung befunden.

Einige Aspekte zum praktischen Umgang mit den Regelungen in NRW und Rheinland-Pfalz sind zur Zeit noch unklar, etwa bezüglich der Frage, wie sich das Bordpersonal zu verhalten hat, wenn es das Schiff in NRW oder Rheinland-Pfalz für längere Zeit verlässt, z.B. für eine Freischicht. Dieser Sachverhalt wird über die o.g. Bestimmungen nicht abgedeckt. Auch zur Frage, welche Anforderungen an die „grundsätzlichen Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung“ in NRW zu stellen sind, konnte heute im Ministerium noch keine Antwort gegeben werden.

Bei der Auslegung der neuen Bestimmungen ist wohl ein gewisses Maß an Pragmatismus erforderlich.

Das nächste Corona-Bund-Länder-Gespräch ist für den 16. November 2020 vorgesehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass andere Länder wie Bayern, Baden-Württemberg oder Hessen vor diesem Termin ihre Verordnungen in einer binnenschifffahrtsfreundlichen Weise anpassen werden. Wie bereits früher mitgeteilt, sind die Widerstände nicht in den Länderverkehrsministerien, sondern bei den Regierungschefs und den Sozialministerien zu suchen.

### **Digitale Einreiseanmeldung (DEA) gilt nicht für das Transportpersonal**

Am vergangenen Wochenende hat die Bundesregierung ihr Webportal für die digitale Einreiseanmeldung freigeschaltet. Damit gehen bestimmte Verpflichtungen für jene Unternehmen einher, die im Personentransport tätig sind, also für die Fahrgastschifffahrt, sowie für die Betreiber von Häfen. Details können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Für das im Transportwesen tätige Personal ist der Hinweis wichtig, dass es von dieser verpflichtenden digitalen Reiseanmeldung ausgenommen ist. Die „Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ vom 5. November 2020 hat diese Personengruppe ausdrücklich von der Verpflichtung befreit.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schwanen  
Geschäftsführer

**Anlagen**